



Antwort zur Anfrage Nr. 1363/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Auszeichnung von Fahrradwegen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mit der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht setzt die Stadt Mainz wie auch andere deutsche Kommunen Festlegungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) um. Diese gibt seit ihrer Novelle 1997 vor, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen müssen, woraufhin die Pflicht der Benutzung von Radwegen durch Fahrräder zu prüfen ist. Damit entfällt die Vorschrift Radwege entlang von Fahrbahnen nutzen zu müssen. Eines der entscheidenden Prüfkriterien ist die Gefährdungslage für Radfahrende auf der Fahrbahn. Dafür werden neben der Kfz-Belastung und dem Schwerverkehrsanteil auch Unfallhäufungsstellen in den jeweiligen Straßenabschnitten betrachtet. Nur wenn diese Kriterien unauffällig sind, wird die Benutzungspflicht der Radwege aufgehoben und dementsprechend die Beschilderung entfernt (Radweg, gemeinsamer Geh-/ Radweg, getrennter Geh-/Radweg). Dabei bleiben auch nicht mehr benutzungspflichtige Radwege weiterhin dem Radverkehr vorbehalten. Sie sind nicht mehr beschildert, jedoch weiterhin im Straßenraum zu erkennen. Radfahrende haben dann die Wahl, diese oder die Fahrbahn zu benutzen. In wenigen Fällen wird die Beschilderung eines früheren getrennten Geh-/Radweges angepasst auf eine Gehweg-Beschilderung mit dem Zusatzzeichen „Rad frei“.

Zu 1.

In welchen Straßen im Stadtgebiet wurde die Bemalung der Gehwege nach Entfernung der Verkehrsschilder Z237, Z241 und Z240 noch nicht angepasst?

Da nicht benutzungspflichtige Radwege auch weiterhin als Radwege fungieren, ist eine Anpassung der Markierung in den meisten Fällen nicht nötig. Einige wenige Straßen wurden als Gehweg mit dem Zusatz „Rad frei“ beschildert (Goethestraße, Hindenburgstraße). Hierbei ist die Anordnung durch das Verkehrszeichen in Form des Schildes relevant, die Markierung hat dann formal keine Bindung mehr. Gleichwohl ist in diesen Fällen eine Demarkierung vorgesehen und in der Hindenburgstraße bereits erfolgt, wobei anzumerken ist, dass Markierungen über einmündende Straßen hinweg auch bei der Regelung „Gehweg - Rad frei“ zulässig und im Sinne der Verkehrssicherheit auch sinnvoll sind.

Die Anpassung der Markierung in der Nahestraße und Goethestraße war bislang zurückgestellt, weil hier der ehemalige Radweg neben Markierungen auch durch eingefärbtes Pflaster kenntlich gemacht war. Hier hat sich die Verkehrsverwaltung entschieden, das Gehweg-Schild mit dem Zusatz zu entfernen, sodass formal ein so genannter „anderer Radweg“ entsteht, wie er an vielen anderen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen ist (z.B. Göttelmannstraße). Dieser ist dem Radverkehr vorbehalten, es besteht aber keine Benutzungspflicht. Insofern wird hier nicht die Markierung, sondern kurzfristig die Beschilderung angepasst.

Zu 2.

Wie hat sich die Zahl der Verkehrsunfälle zwischen Fußgängern und Fahrradfahrern in den vergangenen zehn Jahren im Stadtgebiet Mainz und zum Vergleich im Bundesgebiet und in Rheinland-Pfalz entwickelt?

Die Frage wurde an die Polizei weitergeleitet. Zum Zeitpunkt der Beantwortung lag der Verwaltung noch keine Rückmeldung vor. Die Antwort wird entsprechend nachgereicht.

Zu 3.

Wurde vor deutschen Gerichten bereits versucht, Kommunen in Mithaftung für Folgen von Unfällen zwischen Radfahrern und Fußgängern zu nehmen, die nach Ansicht von Prozessparteien ihren Ursprung in einer irreführenden Bemalung von Gehwegen hatten, die nach einer Entfernung von Verkehrszeichen nicht angepasst wurde?

Da die Beschilderung gemäß StVO als Verkehrszeichen bindend ist, die Markierung in diesem Fall nicht, ist nicht davon auszugehen, dass Kommunen in Mithaftung gezogen werden können.

Zu 4.

Sieht die Verwaltung für Mainz die Gefahr, dass sie in Haftung genommen werden könnte, weil sie die Bemalung von Gehwegen nach Entfernung von Verkehrsschildern nicht angepasst hat?

Nein.

Zu 5.

In welchem Zeitraum plant die Verwaltung das vollständige Anpassen der Bemalung von Gehwegen an die neue Situation, die durch das Entfernen der Verkehrsschilder Z237, Z241 und Z240 entstanden ist?

Weitere Anpassungsmaßnahmen der Markierung sind nach Änderung der Beschilderung in der Goethestraße/Nahestraße nicht nötig.

Mainz, 24.09.2019

In Vertretung

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete